

## Nachlaßverwaltung

---

Abwicklung die **Z** Nachlaßverwaltung angeordnet werden.

**Nachlaßverwaltung**-vom Staatlichen Notariat angeordnete Maßnahme, durch die ein ihm gegenüber rechenschaftspflichtiger Bürger (Nachlaßverwalter) mit der Verwaltung eines **N** Nachlasses betraut wird, wenn Rechte von Gläubigern oder Erben im gesellschaftlichen Interesse geschützt werden müssen oder wenn die Mitglieder einer **Z** Erbgemeinschaft sich über eine ordnungsgemäße Verwaltung nicht einig werden und dadurch Rechte anderer gefährdet sind (§420 ZGB). Die **N**. kommt vor allem dann in Betracht, wenn erhebliche Schulden zu begleichen sind und die Gefahr besteht, daß die Erben das übernommene Eigentum nicht vorrangig für die Erfüllung der **Z** Nachlaßverbindlichkeiten verwenden. Bei überschuldeten Nachlässen übt der Nachlaßverwalter, der immer mit Wirkung für und gegen die Erben handelt (§421 ZGB; §33 Notariatsgesetz), die **N**. nach den Grundsätzen der VO über die Gesamtvollstreckung vom 18. Dezember 1975 (GBl. 11976 Nr. 1 S. 5) aus.

**Nachlaßverzeichnis** - Aufstellung über sämtliche zum **Z** Nachlaß gehörenden Sachen, Rechte und Verbindlichkeiten und ihren Wert. Das **Z** Staatliche Notariat kann einem **Z** Erben, Miterben oder Personen, die Nachlaßgegenstände in ihrem Besitz haben, die Pflicht auferlegen, ein **N**. aufzustellen, einzureichen und dessen Richtigkeit und Vollständigkeit zu versichern (§§ 416,417 ZGB). Es dient dazu, Rechte der Erben, der Nachlaßgläubiger oder staatlicher Stellen (z.B. hinsichtlich Erbschaftssteuer) zu sichern und unrechtmäßige Verfügungen über den Nachlaß oder Eingriffe in ihn zu verhindern. Das Gesetz sieht für denjenigen, der schuldhaft unrichtige oder unvollständige Angaben macht, nachteilige Rechtsfolgen vor (§ 418 ZGB).

**Nachlaßwohnung** - umgangssprachlicher Begriff, der (juristisch ungenau) die Wirkung des Todesfalles auf die Nutzungsrechte an der bisherigen Wohnung des Verstorbenen umschreibt. Diese Wirkung ist abhängig von der Art des Rechtsverhältnisses hinsichtlich der Wohnung und von einer möglichen Mitberechtigung anderer Familienmitglieder. Bewohnte der Verstorbene eine Wohnung allein, endet die Nutzungsberechtigung mit seinem Tode. Das Wohnrecht gehört nicht zum **Z** Nachlaß, die Erben sind zur Räumung verpflichtet. Bewohnte der Verstorbene die Wohnung mit seinem Ehepartner, behält dieser das - eigene - Recht (§ 100 Abs. 3 ZGB) an der Mietwohnung oder (seine Mitgliedschaft vorausgesetzt) der **Z** Genossenschaftswohnung; ihm kann auch eine **Z** Werkwohnung überlassen bleiben. Andere engere Familienangehörige (erwachsene Kinder, Eltern oder Geschwister), die mit in der Wohnung lebten, können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vermieter in das Mietverhältnis eintre-

ten (§125 ZGB); bei Genossenschaftswohnungen können sie, wenn sie Erben des Verstorbenen sind, u. U. Mitglied der AWG werden und das Nutzungsrecht erhalten (Abschn.VII Ziff. 9ff. AWG-MSt). Bei Werkwohnungen entscheidet der Betrieb, ob Familienangehörige wohnen bleiben können. Wohnte der Verstorbene im eigenen Grundstück oder Haus, müssen Nachfolge im Eigentum und Wohnrecht zusammen geregelt werden, immer im Zusammenwirken mit den für die Wohnraumlentung zuständigen örtlichen Staatsorganen, damit der Eigentümer möglichst selbst der Nutzer ist. Wohnte der Alleinerbe eines Grundstücks bisher mit auf demselben, behält er sein Wohnrecht. Wohnte einer der Miterben schon bisher auf dem Grundstück, wird er bevorzugt die Genehmigung zum Erwerb des Grundstücks in der **Z** Erbauseinandersetzung erhalten. Gehört ein Wohngebäude zum Nachlaß eines LPG-Bauern, hat der Miterbe, der Mitglied der LPG ist oder wird, ein Vorzugsrecht auf Erwerb des Wohngebäudes (§ 45 LPG-Gesetz).

Endet das Wohnrecht des Verstorbenen, ergeben sich Rechte und Pflichten der Erben zur Abwicklung. Sie müssen den Vermieter und andere Vertragspartner (z.B. Energieversorgung, Versicherung) vom Todesfall informieren und restliche Leistungen abrechnen bzw. Schulden begleichen. Bis zur Räumung müssen Miete bzw. Nutzungsentgelt weitergezahlt werden (§123 ZGB). Ein Anspruch auf Entschädigung (§ 112 Abs. 3 ZGB) dafür, daß der Verstorbene die Wohnung auf eigene Kosten modernisiert hatte (z.B. ein Bad eingebaut), steht den Erben ebenso zu wie ein - am Ende des Jahres auszuzahlender **Z** Genossenschaftsanteil in AWG. **Z** LPG-Wohnung

**Nachnutzung von Neuerungen **Z**** überbetriebliche Benutzung von Neuerungen

**Nacharbeit** - im Rahmen eines **Z** Arbeitsrechtsverhältnisses in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr geleistete Arbeit. In Ausnahmefällen können im Arbeitszeitplan Zeitabweichungen bis zu 30 Minuten vorgesehen werden (§ 170 Abs. 3 AGB). **N**. ist für viele Betriebe notwendig, um einen ununterbrochenen Produktionsablauf, die volle Ausnutzung hochproduktiver Maschinen und Anlagen oder die Versorgung und Betreuung der Bevölkerung zu gewährleisten. Für bestimmte Werk tätige gelten in bezug auf **N**. gemäß § 170 Abs. 2 bis 5 AGB Einschränkungen oder Verbote: Jugendliche dürfen in der Zeit von 18.00 bis 6.00 Uhr nicht beschäftigt werden, Lehrlinge nur dann, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben und die Ausbildung eine Beschäftigung in dieser Zeit erfordert. Die Beschäftigung von Lehrlingen zwischen 22.00 und 6.00 Uhr bedarf außerdem der vorherigen Zustimmung der Erziehungsberechtigten, des Betriebsarztes und der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung. Tuberkulosekranke und -rekonvaleszenten, Altersrentner und Rehabilitanden können **N**. ab lehnen, ebenso andere Werk tätige, die pflegebedürftige Haushaltsangehörige zu